



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

d. 92/15 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der ~~Franklinen Stiftung~~

~~in Salzte 135 2015 Magdeburg~~

Antragstellerin,

g e g e n

die **Landeshauptstadt Magdeburg**, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Alter Markt, 39104 Magdeburg,

Antragsgegnerin,

w e g e n

Vollstreckung von Rundfunkgebühren/Rundfunkbeiträgen
- hier: vorläufiger Rechtsschutz -

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 6. Kammer - am 10. August 2015 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 47,71 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der sinngemäße Antrag der Antragstellerin vom 15. Juni 2015,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Rundfunkgebühren/Rundfunkbeiträge in Höhe von 190,92 Euro einzustellen,

hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder wenn dies aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Anspruch auf Regelung eines vorläufigen Zustandes (Anordnungsanspruch) und der Grund für die Dringlichkeit der Maßnahme (Anordnungsgrund) sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Danach ist für den Erlass einer einstweiligen Anordnung hier kein Raum. Es fehlt an der Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs.

Einwände gegen die Vollstreckbarkeit der Forderung (§ 3 Abs. 1 VwVG LSA) macht die Antragstellerin schon nicht geltend und könnte dies auch nicht. Die Antragsgegnerin wird im Wege der Vollstreckungshilfe (§ 7 VwVG LSA) für den Mitteldeutschen Rundfunk tätig. Für die Vollstreckung im Wege der Vollstreckungshilfe reicht es nach § 7 Abs. 1 Satz 3 VwVG LSA aus, dass die ersuchende Behörde der Vollstreckungsbehörde bescheinigt, dass der Leistungsbescheid vollstreckbar ist. Dies hat der Mitteldeutsche Rundfunk mit seinem an die Antragsgegnerin gerichteten Vollstreckungsersuchen vom 1. November 2014 getan. Die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit soll sicherstellen, dass die ersuchte Vollstreckungsbehörde nicht mit der - und sei es auch nur summarischen - Prüfung der Rechtmäßigkeit des Leistungsbescheids und seiner Vollstreckbarkeit belastet wird. Mit Einwendungen gegen das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 VwVG LSA angeführten allgemeinen Voraussetzungen der Vollstreckung könnte die Antragstellerin mithin in diesem Verfahren nicht durchdringen. Sie wäre insoweit auf ein gegen den Mitteldeutschen Rundfunk gerichtetes Verfahren des vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes verwiesen (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 23. Dezember 2008 - 2 M 235/08 -, NVwZ-RR 2009, S. 410 <410 f.>, in Anlehnung an OVG Lüneburg, Beschluss vom 25. Januar 2006 - 9 ME 416/05 -, juris, Rn. 2).

Erfolglos bleibt der unter Verweis auf die Rechtsprechung des LG Tübingen (Beschluss vom 19. Mai 2014 - 5 T 81/14 -, juris; Beschluss vom 8. Januar 2015 - 5 T 296/14) erhobene Einwand der Antragstellerin, die Vollstreckung des Leistungsbescheides scheitere an einer vollständigen und eindeutigen Angabe des richtigen, rechtsfähigen Gläubigers im Vollstreckungsersuchen. Die Klägerin verweist hierfür auf den Briefkopf des Schreibens vom 1. November 2014, wo links oben „Mitteldeutscher Rundfunk“ und rechts oben „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ vermerkt sind. Das Schreiben endet mit: „Mit freundlichen Grüßen Mitteldeutscher Rundfunk“. Indes hat die Kammer - wie die Antragsgegnerin - keine Zweifel an der Identität des Gläubigers. Die Kammer folgt der überzeugenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der auf die Beschwerde gegen den o.g. Beschluss des LG Tübingen vom 19. Mai 2014 - statt des „Mitteldeutschen Rundfunks“ war im dort zugrundeliegenden Vollstreckungsersu-

chen der „Südwestrundfunk“ vermerkt - Folgendes ausgeführt hat (Beschluss vom 11. Juni 2015 - I ZB 64/14 -, juris, Rn. 21-23):

„aa) Für die Frage, wer Partei eines Rechtsstreits oder eines Vollstreckungsverfahrens ist, ist nicht allein die Parteibezeichnung ausschlaggebend. Bei unrichtiger äußerer Bezeichnung ist die Person als Partei anzusehen, die erkennbar durch die Parteibezeichnung betroffen werden soll (BGH, Urteil vom 24. Januar 1952 - III ZR 196/50, BGHZ 4, 328, 334; Urteil vom 21. November 1975 - I ZR 93/74, VersR 1976, 286; Beschluss vom 28. März 1995 - X ARZ 255/95, NJW-RR 1995, 764, 765; Beschluss vom 22. September 2011 - I ZB 61/10, NJW-RR 2012, 460 Rn. 8).

[...] Insoweit ist maßgeblich, dass gemäß § 10 RBStV allein der Gläubiger als Landesrundfunkanstalt im Hinblick auf die Geltendmachung und Vollstreckung der Beitragsforderungen partei- und prozessfähig ist und der nicht rechtsfähige Beitragsservice nicht als Partei, sondern allein als seine Inkassostelle auftreten konnte. Im Streitfall kam daher bereits von Rechts wegen nur der Gläubiger und nicht auch der Beitragsservice als tatsächlich existierende Partei in Betracht.

Hinzu kommt, dass für die Frage, wer Partei eines gerichtlichen Verfahrens ist, auch der verfahrenseinleitende Antrag, hier das *Vollstreckungsersuchen* vom 1. Dezember 2013, zur Auslegung heranzuziehen ist (vgl. für das Klageverfahren BGH, Urteil vom 24. Januar 2013 - VII ZR 128/12, NJW-RR 2013, 394 Rn. 13 mwN). Darin war der Gläubiger als Absender hinreichend deutlich erkennbar. Seine Bezeichnung „Südwestrundfunk“ befand sich nicht nur - räumlich eindeutig abgesetzt von den Angaben zum Beitragsservice - auf der linken Seite des Briefkopfs des *Vollstreckungsersuchens*. Sie war zudem in Alleinstellung unter der abschließenden Grußformel und damit an der Stelle angegeben, an der herkömmlich die für den vorstehenden Inhalt verantwortlich zeichnende Person aufgeführt ist. Entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts ergeben sich keine Zweifel an der Identität des Gläubigers daraus, dass im *Vollstreckungsersuchen* der Gläubiger nur mit seiner Bezeichnung „Südwestrundfunk“ angegeben ist, während Angaben zu seiner Rechtsform, Anschrift und Vertretung fehlten. Die Frage, wer Partei eines Rechtsstreits ist, bestimmt sich nach den Umständen. Umstände, die im Streitfall trotz der Angabe „Südwestrundfunk“ als Absender des *Vollstreckungsersuchens* Zweifel an der damit gekennzeichneten Partei begründen könnten, so dass nur die Angabe der Rechtsform, Anschrift und Vertretungsverhältnisse die eindeutige Identifizierung des Gläubigers ermöglichen, hat das Beschwerdegericht weder festgestellt noch sind sie sonst ersichtlich. Es gibt erkennbar keine weitere Landesrundfunkanstalt mit einem identischen oder zumindest verwechslungsfähigen Namen, die ebenfalls berechtigt sein könnte, Rundfunkbeiträge von einem in Baden-Württemberg ansässigen Schuldner zu erheben. Dass im Briefkopf neben der Bezeichnung des Gläubigers der Beitragsservice angeführt war und nähere Angaben zu dessen

Erreichbarkeit mitgeteilt werden, entspricht der dem Beitragsservice vom Rundfunkbeitragsgebührenstaatsvertrag zugewiesenen Aufgabe, als Inkassostelle für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Rundfunkbeiträge einzuziehen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts musste auf diese Rechtslage im Vollstreckungsersuchen nicht ausdrücklich hingewiesen werden. Der Umstand, dass der Gläubiger des Vollstreckungsersuchens erst durch eine aufwendige Auslegung durch den Senat ermittelt werden muss und das Beschwerdegericht zu einem gegenteiligen Ergebnis gelangt ist, deutet allerdings eine gewisse Verbesserungsfähigkeit der Gestaltung an."

Nach diesen, auf den vorliegenden Fall übertragbaren Grundsätzen ist Vollstreckungsgläubiger hier der Mitteldeutsche Rundfunk.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG. In Anlehnung an Nr. 1.7.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 hält es die Kammer in selbstständigen Vollstreckungsverfahren für angemessen, ein Viertel des Streitwertes der Hauptsache anzusetzen. Dieser bemisst sich nach den zu vollstreckenden Rundfunkgebühren/Rundfunkbeiträgen in Höhe von insgesamt 190,82 Euro.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

einzulegen.

Anträge und Erklärungen hinsichtlich der Streitwertbeschwerde können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Im Übrigen (hinsichtlich der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren) steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen gegen den Beschluss die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung zu ändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Das Obergerverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Obergerverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht der Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nachgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Zieger

Schrammen

Dr. Bechler

Beglaubigt:

Magdeburg, 17. August 2015



(Wellnitz), Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

